



- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

123-39.18.03-17-083

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

ORR Lehmann

Telefon 0211 871-2320

Telefax 0211 871-16 2320

bastian.lehmann@mik.nrw.de

Bescheidzustellung in den Unterbringungseinrichtungen des Landes

Asylsuchende erhalten je nach zeitlichem Verlauf ihres Asylverfahrens noch während des Aufenthaltes in den Landeseinrichtungen ihren Bescheid über den Ausgang des Asylverfahrens. Aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz AsylG kann eine Zustellung bereits vor der tatsächlichen Aushändigung des Bescheids an den Asylsuchenden als bewirkt gelten und damit auch die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt werden.

Um bei Bedarf Rechtsmittel einlegen zu können, ist eine schnellstmögliche Aushändigung des Bescheids an die Asylsuchenden besonders wichtig. Entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 AsylG haben die Einrichtungen Asylsuchende mittels Aushang (Listen) über für sie eingegangene Post zu informieren, damit diese zu den üblichen Zeiten bei der Postausgabe abgeholt werden kann. Der Aushang und die Ausgabe sollen möglichst bereits an dem Tag erfolgen, an dem die Post in der Einrichtung eingegangen ist, spätestens jedoch am Folgetag.

Die Asylsuchenden sind bei der Aufnahme in der jeweiligen Landeseinrichtung über das System der Aushänge und der Postausgabe zu informieren. Ferner sollen sie darüber informiert werden, dass es wichtig

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

ist und auch die Pflicht besteht, die Post zeitnah abzuholen, um Nachteile aufgrund eines Fristablaufs zu vermeiden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten,

- ein entsprechendes Informationsschreiben zu entwerfen,
- dieses Schreiben in relevante Fremdsprachen übersetzen zu lassen und
- allen Bezirken/Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Das Schreiben soll allgemeine Informationen enthalten und keine Belehrung über einzelne Fristen und deren Beginn bzw. Ende darstellen.

Im Auftrag

gez. Niedenführ